

Aktuar SAV und eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Rechte und Pflichten

INHALT

- ◆ Aktuar SAV : Titelschutz, Standesregeln, Grundsätze, Disziplinarordnung
- ◆ Eidg. Dipl. PVE : Titelschutz, Grundsätze, Disziplinarordnung

ZUSAMMENFASSUNG

Die Berufsbezeichnungen „Aktuar“ und „Versicherungsmathematiker“ sind in der Schweiz nicht geschützt, auch dann nicht, wenn der Träger bzw. die Trägerin Mitglied der SAV ist. Hingegen hat die Vereinigung beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum eine **Marke** hinterlegt:

Aktuar SAV, Aktuarin SAV
Actuaire ASA
Actuary SAA
Attuario ASA, Attuaria ASA

Sie gestattet ausschliesslich den Mitgliedern der „Sektion Aktuare SAV“ diese Marke als Titel zu verwenden.

Absolventen und Absolventinnen der Fachprüfung für Experten der beruflichen Vorsorge (anerkannt vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT) können den gesetzlich geschützten Titel

EIDG. DIPLOMIERTE(R) PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE/-EXPERTIN

führen.

BERUFE

Es gibt zwei Berufe :

- a) Aktuar SAV
- b) Pensionsversicherungsexperte PVE

a) Aktuar SAV

Gemäss Art. 9 Statuten besteht eine "Sektion Aktuare SAV", deren Mitglieder das Recht haben, den Titel **Aktuar SAV (Aktuarin SAV, actuaire ASA, Actuary SAA, Attuario ASA, Attuarista ASA)** zu führen.

Art. 10 Ziffer 1 Statuten regelt die Aufnahme in die Sektion:

- Der Kandidat/die Kandidatin muss ordentliches Mitglied der SAV sein.
- Er/sie muss über eine mehrjährige einschlägige Praxis und über Spezialwissen verfügen, das für eine aktuarielle Tätigkeit in verantwortlicher Position benötigt wird.
- Der Vorstand SAV erlässt **Richtlinien für die Aufnahme**. Siehe dazu im Internet: "Wie werde ich Aktuar SAV?" samt zugehörigen Detailinformationen.

Gemäss Art. 10 Ziffer 3 Statuten muss sich der Kandidat/die Kandidatin verpflichten, die **Standesregeln** der Sektion Aktuare SAV einzuhalten.

Gemäss Art. 11 Statuten besteht zudem ein **Disziplinarverfahren** bei Verstössen gegen die Standesregeln.

Mitglieder, die diesen Titel führen sind **international anerkannte qualifizierte Aktuare** im Sinne der "full-member-Regelung" in der GC. In der IAA ist die gegenseitige Anerkennung Sache besonderer Abkommen zwischen den Mitglied-Vereinigungen. Unsere Vereinigung hat bisher noch kein solches Abkommen abgeschlossen.

Was bedeutet das für das einzelne Mitglied ?

- Im Inland:
 - Als "Aktuar SAV" kann es bei der Ausübung seiner Tätigkeit darauf hinweisen, dass es über eine besondere Qualifikation verfügt.
 - Es muss selbst kontrollieren, dass es nur in Gebieten tätig ist, in denen es tatsächlich über die besondere Qualifikation verfügt.
 - Es muss sich laufend weiterbilden.
- Im Ausland:
 - In der Ländern des **Groupe consultatif actuariel européen (GC)**:
Aktuare SAV, die in einem dieser Länder beruflich tätig sein wollen, sind angehalten, der jeweiligen Vereinigung beizutreten. Sie können qualifiziertes Mitglied ("full member") der Mitgliedvereinigungen der Länder der EU werden (d.h. D, A, B, DK, E (inkl. Katalonien), SF, F, G, EIR, I, LUX, NL, P, UK (Institute und Faculty), S), sowie von Norwegen und Island [Abkommen mit dem GC vom 17.4.1998].
 - Es muss sich den Pflichten der jeweiligen Vereinigung und der Gesetzgebung des jeweiligen Landes unterziehen wie ein inländisches Mitglied des jeweiligen Landes.

□ In den übrigen Ländern:

Das IAA Committee on Professionalism ist dabei, Regeln betreffend die gegenseitige Anerkennung und die grenzüberschreitende Tätigkeit vorzuschlagen [Paper for IAA Council meeting in Hong Kong, April 9, 2001 und diverse Informationen und Sitzungen am ICA 2002 Cancún].

Aktuare SAV müssen infolge des Fehlens von Abkommen mit unserer Vereinigung in diesen Ländern ihre Tätigkeit im Einzelfall selber regeln.

Beispiel USA:

In den USA Niedergelassene (resident) und nicht in den USA Niedergelassene (non-resident) können sich bei der American Academy of Actuaries AAA (Berufsständische Dachorganisation der "full-member" für USA, Kanada und Mexiko) als Mitglied anmelden. Wenn sie nicht Mitglied der SoA, ASPA, CAS oder CCA sind, haben sie ihre aktuarielle Ausbildung und ihre Vertrautheit mit der amerikanischen Gesetzgebung im Einzelfall nachzuweisen (Anmeldeverfahren).

Die Vereinigung erfüllt ihre Verpflichtung gegenüber qualifizierten ausländischen Aktuaren mit der Regelung von Art. 10 Ziff. 2 Statuten: Ausländische Aktuare können ordentliche Mitglieder der Vereinigung und Mitglied der "Sektion Aktuare SAV" werden, wenn eine entsprechende gegenseitige Vereinbarung zwischen den jeweiligen nationalen Aktuarvereinigungen besteht.

Angehörige von Ländern, mit denen wir kein Abkommen haben, müssen sich dem ordentlichen Verfahren unterziehen, wobei die Regelung des Ergänzungsstudiums bei unklarer akademischer Ausbildung Anwendung finden.

b) Pensionsversicherungsexperte PVE

Für PVE gibt es keine besondere Bestimmungen in den Statuten. Die Vereinigung führt entsprechende Fachprüfungen durch und erlässt entsprechende Reglemente (Art. 2 Ziff. 2 Statuten). Wer die Fachprüfung besteht, kann als anerkannter Experte der beruflichen Vorsorge tätig sein (Eidg. Diplom gemäss BBT).

PVE können unter Vorbehalt einer näheren Prüfung durch den Vorstand als ordentliches Mitglied in die **Vereinigung** aufgenommen werden (Ziff. 2 Richtlinien für Mitglieder-aufnahmen). Erfüllen sie die Anforderungen der Statuten der **Kammer** (Weitgehend unabhängige Tätigkeit in leitender Stellung), können sie zudem Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionsversicherungs-Experten werden.

Bezüglich der Aufnahme in die "**Sektion Aktuare SAV**" gilt, dass der Eidg. dipl. PVE die gleichen Qualifikationen aufweisen muss, wie andere Mitglieder. Sein Diplom dispensiert ihn von den Aufnahmeprüfungen, die durch die PVE-Prüfungen abgedeckt sind.

Art. 10 Ziff. 3 Statuten (Standesregeln) und Art. 11 Statuten (Disziplinarverfahren) der Sektion der "Aktuare SAV" gelten auch für Mitglieder dieser Sektion, die gleichzeitig PVE, bzw. gleichzeitig Mitglied der Kammer sind.

Bezüglich der **internationalen Anerkennung der PVE** im Sinne der "full-member"-Regelung in der GC ist zu beachten :

- Der Aktuar SAV ist nicht automatisch als PVE zugelassen. Er muss dazu die PVE-Prüfungen ablegen. Das gilt auch für internationale Tätigkeiten.

Das ist konform mit der Regel, dass der Aktuar SAV selbst kontrollieren muss, dass er nur in Gebieten tätig ist, in denen er über die besondere Qualifikation verfügt.

- Ein PVE ist nicht automatisch "full-member". Will er bei internationaler Tätigkeit von den Vorteilen des Titels "Aktuar SAV" Gebrauch machen, muss er sich besonders qualifizieren. Das kann er z.B. über den Weg des Ergänzungsstudiums Aktuar SAV gemäss Kapitel IV Prüfungsreglement Aktuar SAV erreichen.

Titelschutz

AKTUAR SAV Die Vereinigung liess den Titel als Marke eintragen und kann damit allein darüber bestimmen, wer die Marke verwenden darf. Es sind dies die eingetragenen Mitglieder der "Sektion Aktuare SAV" der Vereinigung.

Damit ist der Titelschutz gewährleistet: **Aktuar SAV, Aktuarin SAV, actuaire ASA, Actuary SAA, Attuario ASA, Attuaria ASA.**

PVE Die Vereinigung führt Fachprüfungen für PVE durch und erlässt entsprechende Reglemente (BBT-Regelung; BBT = Bundesamt für Berufsbildung und Technologie). Wer die Fachprüfung besteht kann als anerkannter Experte der beruflichen Vorsorge tätig sein (**Eidg. dipl. PVE**). Der Titelschutz ist damit durch die Gesetzgebung gegeben.

AUFNAHME UND PFLICHTEN

Für den Aktuar SAV stehen im internet die **Richtlinien für die Aufnahme**, die **Statuten**, die **Standesregeln** der Sektion Aktuare SAV. Zudem gilt ein **Disziplinarverfahren** bei Verstössen gegen die Standesregeln.

Das Gleiche gilt auch für die PVE.

Die Standesregeln der Aktuare SAV vom 2.9.1995, die Grundsätze und Richtlinien für PVE vom 28.8.2000 und das Reglement der Standeskommissionen vom 22.5.1997 (Disziplinarverfahren) stimmen mit den einschlägigen internationalen Standards überein.

Aktuare SAV sind **international anerkannte qualifizierte Aktuare** im Sinne der "full-member-Regelung" in der GC. Sie können nach kurzer Wartefrist prüfungsfrei in eine andere nationale Vereinigung eintreten. In der IAA ist die gegenseitige Anerkennung Sache besonderer Abkommen zwischen den Mitglied-Vereinigungen. Unsere Vereinigung hat bisher noch kein solches Abkommen abgeschlossen.

Bezügliche der Eidg. dipl. PVE gilt:

- Aktuare SAV sind nicht automatisch als PVE zugelassen. Die PVE-Prüfungen sind abzulegen. Das gilt auch für internationale Tätigkeiten.
- Ein PVE ist nicht automatisch "full-member". Will er bei internationaler Tätigkeit von den Vorteilen des Titels "Aktuar SAV" Gebrauch machen, muss er sich besonders qualifizieren. Das kann er z.B. über den Weg des Ergänzungsstudiums Aktuar SAV gemäss Kapitel IV Prüfungsreglement Aktuar SAV erreichen.